

**21.01.2014**

**Drucksache 007/14**

Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen;  
Stellungnahme des Kreises Unna

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Planung und Verkehr	10.02.2014	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	24.02.2014	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	25.02.2014	Entscheidung	öffentlich

**Organisationseinheit** Planung und Mobilität

**Berichterstattung** Sabine Leiß

<b>Budget</b>	01	Zentrale Verwaltung	
<b>Produktgruppe</b>	01.11	Planungskoordination	
<b>Produkt</b>	01.11.02	Kommunale, regionale und überregionale (Fach-) Planungen	
<b>Haushaltsjahr</b>	2014	<b>Ertrag/Einzahlung [€]</b>	0,00
		<b>Aufwand/Auszahlung [€]</b>	0,00

**Beschlussvorschlag**

1. Die Stellungnahme des Kreises Unna zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen wird beschlossen.
2. Der Landrat wird beauftragt, die Stellungnahme der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

## Sachbericht

Die Landesregierung NRW hat am 25. Juni 2013 den Entwurf des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) gebilligt und das erforderliche Beteiligungsverfahren beschlossen. Er vereinigt die bislang im Landesentwicklungsprogramm (LEPro; galt bis Ende 2011), im Landesentwicklungsplan IV „Schutz vor Fluglärm“ und im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen von 1995 (LEP NRW 95) enthaltenen Ziele und Grundsätze zu einem einheitlichen Planwerk. Erstmals ist auf der Grundlage des § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 12 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LPIG) eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt worden.

Die Verfahrensunterlagen wurden von der Staatskanzlei NRW mit Schreiben vom 15. August 2013 mit der Bitte um Stellungnahme gem. § 10 Abs. 1 und 2 Raumordnungsgesetz (ROG) bis zum 28. Februar 2014 an die Beteiligten übersandt.

In diesem Zeitraum können auch alle Bürgerinnen und Bürger die Planunterlagen bei der Landesplanungsbehörde und den Regionalplanungsbehörden einsehen und zu den Planunterlagen Stellung nehmen. Die Einsicht sowie die Abgabe der Stellungnahme ist zudem auch online möglich. Die Planunterlagen selbst bestehen aus dem Entwurf des Landesentwicklungsplans mit textlichen und zeichnerischen Festlegungen und dem für die Umweltprüfung erarbeiteten Umweltbericht.

**Ziele der Raumordnung** sind verbindliche Vorgaben in Form, von räumlich und/oder sachlich bestimmten oder bestimmaren, vom Träger der Landesplanung- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Sie sind von dem in § 4 Abs. 1 ROG aufgeführten Adressaten zu beachten; d.h., es handelt sich um Festlegungen, die nicht durch eine Abwägung überwindbar sind.

**Grundsätze der Raumordnung** sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind zu berücksichtigen; d.h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzubeziehen.

Rechtsgrundlage für diesen Entwurfsplan ist das Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes vom 22. Dezember 2008 in der zurzeit geltenden Fassung. Das Raumordnungsgesetz legt fest, dass in Raumordnungsplänen für einen bestimmten Planungszeitraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, zu treffen sind. Dabei sind die Regionalpläne aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln. Der LEP NRW besteht als landesweiter Raumordnungsplan aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen mit zugeordneten Erläuterungen.

Der Entwurf entfaltet bereits eine regulierende Wirkung. Bis zum Inkrafttreten des LEP haben die vorgesehenen Ziele der Raumordnung nicht die Bindungswirkung von verbindlichen Zielen der Raumordnung, sondern den Rechtscharakter von „Zielen in Aufstellung“ gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG). Solche in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung haben die Qualität von öffentlichen Belangen, die bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen sind, wenn sie geeignet sind, nach Abschluss des Verfahrens ein Ziel der Raumordnung darzustellen.

Insgesamt sind zur zukünftigen Steuerung der Landesentwicklung im Entwurf 60 Ziele und 65 Grundsätze festgelegt.

Der Landesentwicklungsplan NRW wird als Rechtsverordnung aufgestellt und soll bereits in 2014 in Kraft treten.

## **Ziel des neuen Landesentwicklungsplanes NRW**

In einem dicht besiedelten Land wie Nordrhein-Westfalen konkurrieren vielfältige raumbezogene Ansprüche miteinander. Der Landesentwicklungsplan stellt ein Gesamtkonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung in Nordrhein-Westfalen dar. Die Rahmenbedingungen und die rechtlichen Grundlagen haben sich seit den 90 iger Jahren zum Teil erheblich verändert.

Hierzu zählen insbesondere der demografische Wandel, die immer älter werdende Bevölkerung, der Klimawandel, die Klimaanpassung sowie die globalisierte Wirtschaft. Folgerichtig war es nunmehr geboten, einen neuen Landesentwicklungsplan aufzustellen, um neue rechtliche Regelungen für eine nachhaltige und zukunftsorientierte Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen festzulegen.

## **Regelungsinhalte des Landesentwicklungsplanes NRW**

Im Einzelnen werden durch den Landesentwicklungsplan neben den Darlegungen zur der räumlichen Struktur des Landes zu folgenden Themenkomplexen Ausführungen getätigt:

### a) erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

Festlegung zur Erhaltung der wertgebende Elemente und Strukturen als Zeugnisse des nordrhein-westfälischen landschafts- und baukulturellen Erbes

### b) Siedlungsraum

Reduzierung des Flächenverbrauches für Siedlungszwecke im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes bis zum Jahr 2020 auf maximal 5 ha pro Tag

### c) Freiraum

Sicherung auch der regionalen Grünzüge im neuen LEP

### d) Verkehr und technische Infrastruktur

vorrangiger Ausbau vorhandener Verkehrswege gegenüber Neuplanungen

### e) Rohstoffversorgung

Festlegung der Vorsorgezeiträume für die regionalplanerische Ausweisung von Abgrabungsbereichen sowie Rekultivierung der Flächen nach Abbau oberflächennaher Bodenschätze

### f) Energieversorgung

Ausbau der erneuerbaren Energien

## **Stellungnahmen der Kommunen im Kreis Unna und weiterer Institutionen**

Die einzelnen Kommunen im Kreis Unna sowie die Arbeitsgemeinschaft des Städtenetzwerks 2030 sowie die kommunalen Spitzenverbände sind ebenfalls gebeten worden eine Stellungnahme abzugeben. In der Vorbereitung zu diesen Stellungnahmen haben unterschiedlichste Abstimmungsgespräche und- prozesse stattgefunden, um die unterschiedlichsten Interessen berücksichtigen zu können. Die Stellungnahmen werden inhaltlich der Stellungnahme des Kreises Unna entsprechen.

## Stellungnahme des Kreises Unna

Der Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes integriert den Landesentwicklungsplan IV „Schutz vor Fluglärm“ und übernimmt die bisherige Funktion des bis 2011 gültigen Landesentwicklungsprogramms und führt diese Regelwerke zu einem gemeinsamen Landesentwicklungsplan zusammen. Dieser soll die Grundlage für eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung des Landes NRW bilden. Die Reduzierung auf nur noch eine gesetzliche Grundlage wird vom Kreis Unna ausdrücklich unterstützt, da es u.a. zur Verfahrensvereinfachung bei verbesserter Strukturierung führt. Nach Auswertung des Entwurfes werden folgende Anmerkungen zu den einzelnen Themenblöcken gemäß der Gliederung des vorliegenden Entwurfes vorgebracht.

### 2) Räumliche Struktur des Landes

Im **Ziel 2.1** wird dargelegt, dass die räumliche Struktur auf das bestehende, funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten ist. Damit wird das bisherige dreistufige System welches seit 1995 ein wichtiger elementarer Bestandteil der Landesplanung ist, weiter fortgeführt. In den Erläuterungen zu diesem Ziel wird dargelegt, dass es auf Grund des demografischen Wandels mit dem Einhergehen eines Bevölkerungsrückganges künftig dazu kommen kann, dass einige Mittelzentren in ihrem Bestand gefährdet sind (im Kreis Unna sind sieben Mittelzentren und drei Grundzentren vorhanden; siehe Anhang 1 zum LEP-Entwurf). Hierzu soll es während der Laufzeit des LEP's eine Überprüfung geben.

In diesem Zusammenhang wird erwartet, dass diese Überprüfung frühzeitig in enger Abstimmung mit den Kommunen durchgeführt wird. Die in dieser Rubrik beschriebenen Grundsätze spiegeln die Intention des Landesentwicklungsplanes wieder, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Landes NRW zu schaffen.

### 3) Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

Die Unterlagen selbst enthalten eine Übersichtskarte zu den 29 landesbedeutsamen Kulturlandschaften des Landes NRW. Der Kreis Unna ist hiervon nicht direkt berührt, lediglich im Norden grenzt die Kulturlandschaft Westmünsterland an. Die Aussagen zum Erhalt der Vielfalt und Einzigartigkeit, sowohl der Kulturlandschaften als auch zu den ortsteilbildenden historischen Stadtkernen, werden mitgetragen.

### 4) Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Diese Rubrik ist eines der zentralen Anliegen im neuen Entwurf zum Landesentwicklungsplan. Das Thema Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel ist eines der großen Herausforderungen unserer Zeit. Die in den **Grundsätzen 4.1 bis 4.2** beschriebenen Ansätze finden sich bereits in dem maßgeblichen Gesetz zur städtebaulichen Entwicklung, dem Baugesetzbuch sowie weiteren Regelwerken z.B. Energieeinsparverordnung (EnEV) etc., wieder. Sie können insofern mitgetragen werden, zumal sie als Grundsatz gleichberechtigt zu den übrigen Belangen einer städtebaulichen Entwicklung stehen.

Im **Abschnitt 4.3** wird als Ziel formuliert, dass die Raumordnungspläne die Festlegungen, die gemäß § 6 Abs. 6 Klimaschutzgesetz NRW für verbindlich erklärt werden, umsetzen. Hierbei unterliegen Sie nicht der Abwägung, sondern würden als eigene Zielformulierung strikt zu beachten sein. Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in NRW vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. Ausgabe 2013 Nr. 4 vom 06.02.2013) besagt in § 4 Klimaschutzgesetz NRW, dass die Landesregierung NRW einen Klimaschutzplan nach § 6 Klimaschutzgesetz NRW unter umfassender Beteiligung der gesellschaftlichen Gruppen sowie der kommunalen Spitzenverbände verbindlich erstellt. Dieser Klimaschutzplan befindet sich derzeit in der online-Beteiligung. Eine entsprechende Zielformulierung wirkt unter den gegebenen Umständen wie eine Blankovollmacht. Bereits das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung v. 07.02.2005 sowie auch in der Entscheidung v. 16.03.2006 dargelegt, dass ein Ziel der Raumordnung dann nicht vorliegt, wenn die Frage nach der Vollzugsfähigkeit nicht bejaht werden kann. Dies kann insoweit nicht bejaht werden, weil

wie vorher beschrieben ein Klimaschutzplan nicht rechtskräftig existiert. Insofern sind die rechtlichen Anforderungen, die an eine Zielformulierung gestellt werden, in dieser Angelegenheit bisher nicht erfüllt.

Eine derartige Zielformulierung im **Abschnitt 4.3** muss daher abgelehnt werden, zumal auch die Auswirkungen auf die Kommunen nicht abgeschätzt werden können. Hier könnte sich allenfalls eine Formulierung, die als Grundsatz aufgenommen wird, anbieten, die dann auch den Regelungen des Baugesetzbuches entsprechen würde.

#### 5) Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit

Der Landesentwicklungsplan legt im **Grundsatz 5.2** fest, dass das gesamte Bundesland NRW eine europäische Metropolregion ist. Nach der allgemeinen Definition sind sog. Metropolregionen stark verdichtete Ballungsräume, die als Motoren der sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung betrachtet werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wurde bisher nur im Zusammenhang mit der Rhein-Ruhr Schiene in Verbindung gebracht und trug damit der engen Verflechtung und Arbeitsteilung zwischen den Kommunen im Rhein-Ruhr-Raum entsprechend Rechnung. Nach der Definition einer Metropolregion muss diese folgende Funktionen erfüllen a) Entscheidungs- und Kontrollfunktion; b) Innovations- und Wettbewerbsfunktion; c) Gateway-Funktion. Die bisherige Entscheidung der Landesregierung, das gesamte Bundesland als Metropolregion zu erklären ist weder nachvollziehbar noch in der Konsequenz, mangelnder Wahrnehmung im europäischen Kontext, wünschenswert. Insoweit sollte die bisherige Regelung nur die Rhein-Ruhr-Schiene als Metropolregion zu begreifen, wieder im LEP-NRW seinen Niederschlag finden.

#### 6) Siedlungsraum

Das Kapitel Siedlungsraum ist ein zentrales Element des Entwurfes des neuen Landesentwicklungsplanes. Mit ihr wird maßgeblich in die siedlungsräumliche Entwicklung einer Kommune eingegriffen. Der Landesgesetzgeber hat im Vorfeld der Aufstellung des Landesentwicklungsplanes ein Gutachten in Auftrag gegeben, mit dem landeseinheitlich eine neue Methode zur Ermittlung der Bedarfe im Allgemeine Siedlungsbereich (ASB) und Gewerbebereich eingeführt werden sollte. In der Vergangenheit hatten die zuständigen Regionalplanungsbehörden die gängige Methode für die Ermittlung der Wirtschaftsflächen „GIFPRO-Modell“ unterschiedlich weiter entwickelt und den regionalspezifischen Gegebenheiten angepasst. Ein Vergleich der Berechnungsmethoden war somit nicht mehr möglich. Dies wollte der Landesgesetzgeber geändert wissen und hatte das ISB (Prof. Valleè) beauftragt, einen neuen Methodenvorschlag zur Berechnung der Siedlungsflächen zu entwickeln. Sowohl der Vorschlag als auch der daraus resultierende Erlassentwurf wurde u.a. von den kommunalen Spitzenverbänden heftig kritisiert. Die zu geringe Würdigung der kommunalen Disparitäten insb. bei der Verallgemeinerung der städtebaulichen Dichte sowie die unzutreffende Verwendung von statistischen Daten (z.B. Beschäftigtenzahlen nur auf Kreisebene), als auch die Ermittlung der Flächenbedarfe nur auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte führte zu nicht nachvollziehbaren Ergebnissen.

Aktuell gibt es weder eine landeseinheitliche Berechnungsmethode noch einen entsprechenden Erlass zur Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe. Problematisch und in dieser Hinsicht irreführend sind jedoch die im vorliegenden Entwurf des LEP's aufgeführten Formulierungen „auf der Basis einer landeseinheitlichen Methode... (Seite 42 vorletzter Absatz)“. Dies suggeriert fälschlicherweise das Vorhandensein einer Methode, die es in der vorher vom Land NRW angestrebten Version tatsächlich gar nicht gibt. Lediglich der Homepage NRW ist zu entnehmen, dass mit Bezug auf das v. g. Gutachten die Regionalplanungsbehörden zur Ermittlung des Bedarfes eine Methode zu entwickeln haben.

Der Beurteilungsmaßstab für den Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW im Rahmen des gegenwärtigen Beteiligungsverfahrens ist aber nicht ein Hinweis auf der Homepage des Landes NRW, sondern einzig und allein der mit Schreiben vom 15. August 2013 übersandte Entwurf mit seinen Zielen, Grundsätzen und zeichnerischen Darstellungen.

Grundsätzlich wurde der Versuch, eine landeseinheitliche Methode zu entwickeln, von allen Akteuren (Kommunen, kommunalen Spitzenverbänden, IHK) mitgetragen. Zum Einen, um zukünftig zielgerichtet die Flächeninanspruchnahme landeseinheitlich steuern zu können, zum Anderen weil die bedarfsorientierte Flächeninanspruchnahme im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung von allen Kommunen als wichtig im Umgang mit den natürlichen Ressourcen angesehen wird.

Hierfür wäre jedoch als weitere Voraussetzung für die Reduzierung der Inanspruchnahme des Siedlungsraumes die Einführung eines landeseinheitlichen Siedlungsflächenmonitorings erforderlich.

Die nachfolgenden Ausführungen zu den einzelnen Zielen und Grundsätzen in diesem Kapitel 6 Siedlungsraum beziehen die vorangestellten grundlegenden Aussagen mit ein.

Sowohl das **Ziel 6.1-1 „Ausrichtung der Siedlungsentwicklung“** als auch das **Ziel 6.1-4 „Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen“** können vor dem Hintergrund eines sparsamen Umganges mit der Ressource Fläche mitgetragen werden.

Problematisch ist das Ziel **6.1-2 „Rücknahme von Siedlungsreserveflächen“**. Diese Formulierung ist als Ziel abzulehnen, weil es eine vorausschauende und langfristige Flächenpolitik der Kommunen konterkariert. Die vorbereitende Bauleitplanung ist auf der Ebene des Flächennutzungsplanes verankert, während die verbindliche Bauleitplanung die Ebene der Bebauungspläne widerspiegelt. Die Aufstellung der Bauleitpläne ist Ausfluss der im Grundgesetz verankerten Selbstverwaltungsgarantie, die auch die kommunale Planungshoheit beinhaltet. Es besteht grundsätzlich überhaupt kein Anspruch auf Aufstellung von verbindlichen Bauleitplänen. Diese sind ein Ausdruck der Verfolgung einer städtebaulichen Ordnung und beinhalten, die damit verbundene Notwendigkeit, bestimmte Zielvorstellungen umzusetzen oder städtebauliche Missstände zu beheben. In Anbetracht der heutigen Probleme, die mit der Änderung bzw. Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes einhergehen (z.B. Artenschutz, mangelnde Verkaufsbereitschaft), muss die Kommune in der Lage sein, zeitnah und flexibel zu reagieren, um alternative Flächenpotenziale erschließen zu können.

Die **Grundsätze von Punkt 6.1-3 „Leitbild „dezentrale Konzentration“ bis einschließlich 6.1-9 „Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten“** werden mitgetragen, zumal sie bereits heute in der kommunalen Planung Anwendung finden, insbesondere, wenn es darum geht, finanzielle Folgekosten, die mit Neuausweisung von Siedlungsflächen einhergehen, zu ermitteln.

Lediglich der **Grundsatz 6.1-8 „Wiedernutzung von Brachflächen“** wird in der jetzigen Formulierung als kritisch gesehen, weil nicht erklärt wird, was unter dem Begriff „geeignete Brachflächen“ zu verstehen ist. Hier ist z.B. die Frage zu stellen, wie ist die Fläche zu bewerten, wenn sie „nur“ aus wirtschaftlichen Gründen sich nicht entwickeln lässt? In Bezug auf den Ansatz der regional bedeutsamen Brachflächen fehlt die Darlegung, ab welcher Größe bzw. aufgrund welcher Kriterien von einer regionalen Bedeutsamkeit der Fläche auszugehen ist. Außerdem stellt ein Entwicklungskonzept von Brachflächen, welches auf der Regionalplanebene oder auf Ebene der Teilabschnitte zu erarbeiten ist, einen zu großen und organisatorisch zu weitläufigen Rahmen dar. Des Weiteren fehlt es an der Konkretisierung des Begriffes „Abklärung“ des Altlastenverdachts in der Regional- und Bauleitplanung. Hierbei kann es durch die verschiedenen Regionalplanungsbehörden zu höchst unterschiedlichen Interpretationen kommen.

Das **Ziel 6.1-10 „Flächentausch“** sollte nur als Grundsatz formuliert werden, weil bei der Inanspruchnahme von Flächen des Freiraumes ohnehin verschärfte Anforderungen gelten und die Zielformulierung insbesondere hinsichtlich der Gleichwertigkeit der Freiraumfunktion die gewollte Flexibilisierung der Kommunen in der städtebaulichen Entwicklung enorm behindern würde.

Die beabsichtigte Reduzierung der Freirauminanspruchnahme wird grundsätzlich begrüßt, jedoch muss die Zielformulierung **6.1-11 „Flächensparende Siedlungsentwicklung“** in der vorliegenden Version mit dem implizierten 5 ha Ziel abgelehnt werden. Grundsätzlich werden an die Zielformulierungen der Raumordnung

hohe Anforderungen gestellt. Neben den berechtigten überörtlichen Interessen muss auch das im Grundgesetz verankerte Planungsrecht der Kommunen beachtet werden. Die Zielformulierung selbst darf weder das Verhältnismäßigkeitsprinzip verletzen, noch darf es willkürlich erscheinen. In diesem Zusammenhang ist auch auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 30.09.2009 hinzuweisen, bei dem ein ausnahmslos wirkender Schwellenwert für nicht rechtskonform erklärt wurde, zumal dieser auch dem Recht auf kommunale Selbstverwaltung nicht angemessen Rechnung trug. In der Zielformulierung selbst wird von einer Reduzierung des täglichen Wachstums der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf „netto-Null“ ausgegangen. In der Erläuterung wird weder beschrieben, wovon dieses 5 ha Ziel abgeleitet wird, noch werden die kommunalen Disparitäten ausreichend gewürdigt. Außerdem liegt, wie bereits einführend dargelegt, weder ein landesweit einheitliches Berechnungsverfahren, noch ein landeseinheitliches Verfahren zum Siedlungsflächen -monitoring vor, die diese Vorgaben dauerhaft kontrolliert. Insofern scheitert diese Zielformulierung auch an der Vollzugsfähigkeit und muss auch vor diesem Hintergrund abgelehnt werden.

In der weiterführenden Darstellung im Entwurf werden im **Abschnitt 6.2 „Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche“** beschrieben. Die dort genannten Ziele und Grundsätze entsprechen überwiegend sowohl den Vorgaben, die das Baugesetzbuch ohnehin für die Siedlungsentwicklung vorsieht, als auch den tatsächlichen Gegebenheiten im Kreis Unna. Insofern können die Ausführungen von **6.2.1 bis einschl. 6.2-5** mitgetragen werden.

Im Weiteren werden im **Abschnitt 6.3** Ausführungen zu den „**Ergänzenden Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung**“ getroffen. Bei der Zielformulierung **6.3-1 „Flächenangebot“** ist der Zusatz „regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte“ eigentlich überflüssig, weil in der Erläuterung steht, dass bei Nichtvorhandensein von Konzepten die Regionalplanungsbehörde im Rahmen der Vorarbeiten zur Regionalplanänderung die betroffenen Gemeinden zu beteiligen hat. Diese Beteiligung ist aber sowieso in derartigen Verfahren unumgänglich, so dass der Zusatz im Ziel auch gestrichen werden können, weil ansonsten erst einmal dargelegt werden müsste, wann ein Konzept auch ein regionales Konzept im Sinne der gewählten Formulierung ist. In diesem Zusammenhang ist es auch erforderlich, dass regionale Konzepte nicht bei jeder Fläche erforderlich ist, sondern nur bei regional bedeutsamen Flächen, die jedoch einer Definition z.B. hinsichtlich der Flächengrößen, Lagegunst bedürfen, was zur Zeit weder in der Zielformulierung selbst noch in den Erläuterungen ersichtlich ist.

Die Aussagen im **Grundsatz 6.3-2 „Umgebungsschutz“** werden ausdrücklich unterstützt, weil es für die kommunale Selbstverantwortung und Leistungsfähigkeit unumgänglich ist, ein ausreichendes Flächenangebot für die ökonomische Entwicklung vorzuhalten, die möglichst ohne Restriktionen auch ausreichende Entwicklungspotenziale erschließen kann. Insoweit werden die Ausführungen im **Ziel 6.3-3 „Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“** hinsichtlich der Aussage, dass diese „... unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche...“ kritisch gesehen, da gerade in Bezug auf eine mögliche Nähe zur Wohnbebauung und der in der Vergangenheit verschärften Regelungen im Bereich des Immissionsschutzes einerseits, aber auch eine Veränderung in den Prozessabläufen der Wirtschaftsbetriebe ein ausreichender Abstand gewährleistet sein muss. Insoweit greifen die im nächsten Absatz dargelegten Ausnahmetatbestände zu kurz und berücksichtigen eben nicht die möglich Restriktion einer nahenden Wohnbebauung. Dieses ist entsprechend zu ergänzen. Alternativ ist die Zielformulierung im Sinne der vorgenannten Ausführungen zu modifizieren. Desweiteren wird daher angeregt, in der Liste der Ausnahmetatbestände den Grund „Trennungsgebot nach § 50 BImSchG“ zu ergänzen.

Der **Abschnitt 6.5** beschäftigt sich mit dem „Großflächigen Einzelhandel“. Dies ist insoweit bemerkenswert, als dass der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) – Sachlicher Teilplan Großflächiger

Einzelhandel – erst im Sommer 2013 von der Landesregierung (Kabinettsitzung 11. Juni 2013) mit Zustimmung des Landtags (Plenarsitzung 10. Juli 2013) als Rechtsverordnung beschlossen wurde.

Die Veröffentlichung der Rechtsverordnung erfolgte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen am 12. Juli 2013. Damit ist der LEP NRW – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel – am 13. Juli 2013 in Kraft getreten.

Die landesseitig geführte interne Diskussion über den rechtlichen Umgang mit der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes und des bereits fertiggestellten sachlichen Teilplanes „Großflächiger Einzelhandel“ führte wohl dazu, dass im vorliegenden Entwurf der Abschnitt Großflächiger Einzelhandel wieder aufgeführt wird. Insoweit handelt es sich um ein als in der Aufstellung befindliches Ziel und ist gleichwohl einer Bewertung und Beurteilung in diesem Verfahren wieder zugänglich.

In der Kreistagsvorlage (Drucksache 119/12) hatte sich der Kreistag des Kreises Unna ausführlich mit den Zielen und Grundsätzen beschäftigt und dabei ausdrücklich die Aufstellung des Teilplanes begrüßt, um entsprechende Fehlentwicklungen durch beispielsweise eine Ansiedlung auf der sog. „grünen Wiese“ zu Lasten der Innenstädte zukünftig zu vermeiden. Ein Vergleich der seinerzeit abgegebenen Stellungnahme mit dem jetzigen Entwurf ergibt aber, dass die mit Schreiben vom 04.09.2012 vorgebrachten Anregungen nur zum Teil beachtet und in den neuen Entwurf zum LEP-NRW eingeflossen sind, wodurch einige Anregungen hier nunmehr wiederholt vorgebracht werden.

Im **Ziel 6.5-5** wird wie bisher der relative Anteil zentrenrelevanter Randsortimente auf maximal 10 % der Verkaufsfläche geregelt. Dieses Ziel korrespondiert mit dem im **Grundsatz 6.5-6** beschriebenen 2.500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, wonach der Umfang der zentrenrelevanten Kernsortimente diese Größenangabe nicht überschreiten soll. Entgegen der Ausführungen in den Erläuterungen, dass nach der Ansicht des Landesgesetzgebers eine Zielfestlegung nicht rechtssicher möglich sei, wird trotzdem davon ausgegangen, dass eine Formulierung gewählt werden sollte, die als Ziel sowohl Bindungswirkung als auch Steuerungsfunktion innehat. Infrage kommen könnte z. B. eine Formulierung, die die geplante Verkaufsfläche für großflächige Vorhaben gemäß der Ziffer 6 ins Verhältnis setzt, zu der im betreffenden zentralen Versorgungsbereich vorhandenen Verkaufsfläche (vgl. Kommentar Kuschnerus „Der standortgerechte Einzelhandel“ 1. Auflage; Ziff. 349). Auf diese Weise könnten unerwünschte Fehlentwicklungen und Auswirkungen auf die Innenstädte vermieden werden.

Die im **Ziel 6.5-7** dargelegte Überplanung bestehender Altstandorte greift auch aus kommunaler Sicht ein immer größer werdendes Problem auf. Der Einzelhandel ist seit Jahren erheblichen Veränderungen unterworfen. Bei den Kunden der Branche haben sich das Einkaufsverhalten (Teleshopping und der Internethandel) und die Lebensumstände in den letzten Jahren deutlich verändert, so dass die bereits bestehenden Einzelhandelsgrößbetriebe ebenfalls einem Anpassungsdruck unterliegen. In der jetzt vorliegenden Zielformulierung wurde die Festschreibung sowohl auf die Verkaufsfläche als auch in sachgerechter Weise auf die Sortimente ausgedehnt. Diese Festschreibung wird jedoch durch den Zusatz „in der Regel“ relativiert, ohne dass in der Erläuterung weitere Ausführungen zu den möglichen Ausnahmetatbeständen ausgeführt werden.

Es bedarf ebenfalls weiterhin der Klarstellung, ob zur Beachtung des Zieles 6.5-1 eine Regionalplanänderung zur Änderung der Darstellung in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) durchzuführen ist.

Im **Grundsatz 6.5-9 „Regionale Einzelhandelskonzepte“** ist es weiterhin erforderlich, dass in den Erläuterungen darauf hingewiesen wird, welche Mindestinhalte ein Regionales Einzelhandelskonzept enthalten muss, um im Abwägungsvorgang eine gestalterische Kraft zu entfalten. Insofern sind hier noch weitere Ausführungen zu tätigen.

## 7) Freiraum

Die in diesem Kapitel aufgeführten Ziele und Grundsätze können im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung und unter Beachtung einer bedarfsgerechten Weiterentwicklung der ökonomischen Belange mitgetragen werden. Sie entsprechen z.B. auch den Regelungen, die im Baugesetzbuch bereits normiert und von den Kommunen im Rahmen ihrer planungsrechtlichen Aktivitäten zu beachten sind. Im Übrigen spiegeln sie auch die zentralen Leitvorstellungen des Kreises Unna für eine nachhaltige Entwicklung z.B. im Bereich der Landschaftsplanung wieder. In diesem Zusammenhang wird jedoch kritisiert, dass die Darstellungsschwelle von Gebieten für den Schutz der Natur von bisher 75 ha auf 150 ha verdoppelt wurde. Dieses Vorgehen sollte korrigiert werden, um auch im dicht besiedelten Ballungsrand bereits auf der Landesebene Gebiete für den Schutz der Natur im LEP NRW darstellen zu können.

Bereits an dieser Stelle wird sowohl unter dem Aspekt des Bodenschutzes als auch unter dem Aspekt des Themas Wasser darauf hingewiesen, dass vom Landesgesetzgeber erwartet wird, eine eindeutige Zielformulierung mit dem Verbot von Hydraulic Fracturing (Fracking) zu finden.

## 8) Verkehr und technische Infrastruktur

Das Thema Verkehr und technische Infrastruktur ist unter dem Gesichtspunkt einer immer weiter fortschreitenden Globalisierung insbesondere für ein Industrieland wie Nordrhein-Westfalen für die Zukunftsfähigkeit des Landes ein zentrales Element. Der **Abschnitt 8.1 Verkehr und technische Infrastruktur** beinhaltet jetzt auch den noch zurzeit gültigen selbständigen LEP IV Schutz vor Fluglärm. Im **Ziel 8.1-6 „Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen“** in NRW wird der Flughafen Dortmund wie bislang im gültigen Landesentwicklungsplan von 1995 als Regionalflughafen klassifiziert. Da damit eine Änderung der Rechtsposition nicht verbunden ist, ergeben sich hierzu keine Anmerkungen.

Anders verhält es sich bei dem **Ziel 8.1-7 „Schutz vor Fluglärm“**. Im bisherigen LEP IV werden die Schutzzonen auch in der Karte zeichnerisch dargestellt. Außerdem gibt es hierzu weitere dezidierte Aussagen, wobei im jetzt vorliegenden Entwurf die Ausführungen eher sehr allgemein gehalten sind. Der Erläuterungstext ist ebenfalls sehr knapp gehalten. Hierzu sollten weitergehende Aussagen zu den Schutzzonen erfolgen und die bislang festgesetzten Lärmschutzbereiche (für den Flughafen Dortmund mit Fluglärmschutzverordnung vom 24.09.2012 GV.NRW Ausgabe 2012 Nr. 22) sollten in einer Beikarte zum LEP NRW klarstellend wieder aufgeführt werden. Es ist nicht nachvollziehbar und kann auch nicht akzeptiert werden, warum die im Entwurf getätigten Ausführungen und Erläuterungen hinter den im jetzt zurzeit noch gültigen LEP IV zurückbleiben.

Im **Ziel 8.1-9 „Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen“** sind die Häfen in NRW einzeln aufgeführt worden. Dabei orientiert sich die Aufnahme in diese Liste nach dem Umschlagsvolumen, dem wasserseitigen Umschlag oder der besonderen standortpolitischen Bedeutung. Diese Auflistung sollte um den Stadthafen Lünen erweitert werden, der sich in den letzten Jahren aufgrund seiner Lage im östlichen Ruhrgebiet in Verbindung mit dem Global Player Remondis u.a. auch zu einem bedeutsamen Umschlagplatz für Recyclingstoffe entwickelt hat. Die Bedeutung des Standortes für die Region zeigt sich auch an dem weiteren, bereits planfestgestellten Ausbaus des Datteln-Hamm-Kanals.

Die grundlegende Formulierung des **Zieles 8.1-11 „Schienennetz“** wird unterstützt, umso mehr, weil auch die Stadt Bergkamen als Mittelzentrum endlich an ein Schienennetz anzubinden ist. Die Realisierung des Regionalstadtbahnprojektes ist hierfür das geeignete Mittel und sollte entsprechend umgesetzt werden. Zudem ist es auch erforderlich, dass ein für NRW und den bundesweiten Bahnverkehr bedeutsamer Schienenstrang mit einem Ausbauziel zu versehen. Es handelt sich um die Bahnlinie zwischen Dortmund (über Lünen) nach Münster, auf der sowohl Nah- als auch Fernverkehr auf einen bedeutsamen Engpass stoßen, der NRW-weit Auswirkungen auf die Verlässlichkeit des Systems „Bahn“ hat. Dabei berührt gerade diese Schienenstrecke sowohl den **Grundsatz 8.1-10 „Güterverkehr auf Schiene und Wasser“** und das **Ziel 8.1-12 „Erreichbarkeit“**. Diesbezüglich sollte diese Schienenstrecke neben der Nennung der Transeuropäischen Verkehrsbeziehungen und der Erläuterungen vom NRW-weiten RRR-Konzept auch

Aufnahme in den Landesentwicklungsplan finden, weil sie in vielerlei Hinsicht auch für den Bahnverkehr innerhalb NRW systemrelevant ist. Außerdem sollte vor dem Hintergrund, dass auf der Oberen Ruhrtalbahn ein Rückbau von zwei auf ein Gleis erfolgen soll, im LEP-NRW eine Passage aufgenommen werden, dass derartige Rückbauten nicht erfolgen dürfen.

In diesem Zusammenhang ist es nicht nachvollziehbar, warum nicht zumindest in einer Beikarte die raumbedeutsamen „Verkehrs-Trassen“ zeichnerisch dargestellt werden.

Zum **Kapitel 8.2 Transport in Leitungen** sollte zumindest in den Erläuterungen im **Grundsatz 8.2-1** das Thema Breitband nicht unerwähnt bleiben, da in der heutigen Zeit auch der Transport von Informationen ein unverzichtbarer Bestandteil der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung ist. Ausgehend von der europäischen Initiative bis hin zur Landesinitiative zur flächenmäßigen Breitbandversorgung zeigt, dass dies eines der Zukunftsthemen für die nächsten Jahre sein wird. Des Weiteren sollte insbesondere im Bereich des Zieles 8.2-3 „Höchstspannungsleitungen“ darauf geachtet werden, dass der Ausbau bedarfsgerecht erfolgt. Insofern ist der Korridor der in Planung befindlichen Höchstspannungsleitungen im Zusammenhang mit dem Netzentwicklungsplan des Bundes auch im LEP NRW zeichnerisch darzustellen.

#### 9) Rohstoffversorgung

In der Diskussion um die zukünftige Rohstoffversorgung geht es auch immer um die Auseinandersetzung mit dem Thema Hydraulic Fracturing (Fracking). Aufgrund der damit verbundenen Risiken u.a. für den Wasserhaushalt wird das Land NRW aufgefordert in diesem Kapitel eine Zielformulierung aufzunehmen, um das Hydraulic Fracturing auszuschließen.

#### 10) Energieversorgung

Die zukünftige Ausrichtung einer nachhaltigen und zukunftssicheren Energieversorgung ist ein weiteres zentrales Element des Entwurfes zum neuen Landesentwicklungsplan. In diesem Abschnitt fehlt es jedoch an einer konzeptionellen und zukunftsweisenden Auseinandersetzung mit der nachhaltigen Energieversorgung. Es kann bei diesem Thema nicht der Regionalplanung, wie im **Ziel 10.3-1 Neue Kraftwerksstandorte im Regionalplan** dargelegt, überlassen werden, geeignete neue Standorte festzulegen. Dieses Thema ist ein wesentliches Element der zukünftigen Entwicklung des Landes und ist insofern auch unmittelbar durch die Landesplanung zu regeln. Einer der Kernelemente der Landesplanung ist die Herstellung und Sicherung gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen, wozu auch eine gesicherte Energieversorgung gehört. Dazu gehört eine konzeptionelle und strategische Auseinandersetzung mit den Kraftwerksstandorten.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien im **Abschnitt 10.2** wird grundsätzlich auch unter dem Aspekt Klimawandel, Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern und Importware begrüßt. Es ist bislang die landespolitische Zielsetzung, vor allem auf den Ausbau bzw. das Repowering der Windenergieanlagen zu setzen. Hierzu sollen in der Zielformulierung **10.2.-2 „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“** verbindlich in der Regionalplanung u.a. mindestens 1.500 ha für das Planungsgebiet des Regionalverbandes Ruhr zeichnerisch festgelegt werden. Diese Zielfestlegung muss jedoch abgelehnt werden, weil sie auf der Potenzialstudie des Landes NRW beruht, die jedoch teilweise wesentliche Aspekte im Bereich Artenschutz nicht berücksichtigt hat. Gerade der Artenschutz, im wesentlichen dabei der Vogelschutz, führt auch in aktuellen Diskussionen dazu, dass mit der Umsetzung der Bildung von Konzentrationszonen in den Kommunen erhebliche Probleme vorhanden sind, die zum Teil dazu führen, dass Standorte nicht realisiert werden können. Ein Vergleich zum Geoinformationssystem des Regionalverbandes Ruhr EnergyFis hat zudem dazu geführt, dass nur im Bereich des Kreises Wesel mögliche Potentialflächen identifiziert werden konnten. Im Kreis Unna gab es lediglich zwei Prüfflächen. Eine zeichnerische Darstellung von 1.500 ha ist nach Auswertung von dem Geoinformationssystem EnergyFis im

Planungsraum Ruhr nicht ansatzweise möglich. Insofern verstößt die Zielformulierung u.a. auch an der fehlenden Vollzugsfähigkeit und kann somit kein Ziel im Sinne der Raumordnung abbilden.

Die Aussage zum **Ziel 10.2-4 „Solarenergienutzung“** wird uneingeschränkt geteilt. Es sollten jedoch auch Aussagen zur Nutzung von Biomasseanlagen getätigt werden, insbesondere vor dem Hintergrund des zum Teil damit verbundenen nicht immer unproblematischen Maisanbaus.

Zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Umweltbericht werden keine Anregungen vorgebracht.

### **Fazit**

Abschließend ist noch einmal zu betonen, dass dieser Entwurf und die damit verbunden Zielsetzungen in vielerlei Punkten zu begrüßen sind. Es gibt jedoch in einigen Bereichen noch die Notwendigkeit den Entwurf wie - vorstehend beschrieben – zu überarbeiten, um einen Landesentwicklungsplan zu erhalten, der seiner Aufgabe, die räumliche Entwicklung in NRW verantwortungsbewusst steuern zu können, gerecht wird.

### **Anlagen**

keine